

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 112.

Samstag den 17. September

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1460. (3)

Nr. 22035.

Concurs, Verlautbarung.

In der banatischen Militär-Gränz-Com-munität Pancsova ist an der dort mit Allerhöch-ster Entschliebung vom 14. Juni d. J. neu er-richteten vierten Classe von zwei Jahrgängen eine Zeichnungslehrerstelle mit dem Jahrs-geholte von Vierhundert Gulden zu besetzen. — In Folge herabgelangter Weisung der hohen k. k. Studien-Hofcommission ddo. 27. v. M., Z. 5354, wird für diese Zeichnungslehrerstelle der Concurs am 10. October 1842 an der Nor-malhauptschule zu Laibach abgehalten werden. — Die Competenten, welche nicht nur die Fähigkeit zum Unterrichten im Zeichnen, son-dern auch zum Vortrage der mathematischen Gegenstände besitzen sollen, müssen überdies eines slavischen Dialectes vollkommen mächtig seyn, und dürfen ohne den Erweis dieser Sprachkennt-niß zum Concurs gar nicht zugelassen werden. — Die Concurrenten haben sich daher vor der Concurs-Eröffnung bei der Direction der k. k. Normalhauptschule zu melden, und ihre mit den Studien, Sitten und sonstigen erforderli-chen Zeugnissen, so wie mit jenen über ihre bis-herige Verwendung u. s. w. gehörig instruirten Gesuche derselben zu überreichen. — Vom k. k. k. yre. Gubernium. Laibach am 3. Sept. 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1459. (3)

Nr. 21793/1754.

Beschreibung

einer, auf der Poghka, Alpe, am sogenannten St. Georger-Sattel, im Bezirke Adelsberg in Innerkrain, am 26. Juli d. J. todt gefun-

denen Mannsperson, welche 2 bis 6 Wochen erschlagen gelegen seyn mag. — Derselbe war von mittlerem Mannsalter, kräftigem Körper-baue, großer Statur, das Haar dunkelbraun, nicht gekraust, und bei anderthalb bis 2 Zoll lang. — Nach Art der Oberkrainer Tracht ge- kleidet, um den Hals ein rothseidnes Tüchel, mit einer schwarzzuckerenen Weste, mit runden, weißmetallenen Knöpfen, der Hosenträger muth- maßlich aus Tuchenden, schwarzlederne Bein- kleider, vorn der Hosensatz mit vier in zwei Reihen gestellten metallenen Knöpfen zugemacht, nach Art der Vereuthler und Bezuk-Lacker Tracht, in den Knien waren die Hosen mit kleinen schwarzen Knöpfen zugemacht, ohne Gaa- tien. Das Hemd von ruspener Hausleinwand noch fast neu, blauwollene Holzstümpfe, hohe Bauerstiefel, nach Art der Oberkrainer, über die Fußwaden zurückgestreift, und in den Sohl- len mit großen stark erhabenen Nägeln beschla- gen. — In der rechten Hosentasche wurde ein weißbeinener Rosenkranz auf gelbem Draht mit einer messingenen Denkmünze, ein Zitter- Schlüssel, ein Taschenmesser mit schwarzem Heft, und ein Silberzwanziger, in der linken Ho- sentasche ein altes Stiefel-Hufeisen, welches an seinen Stiefeln abgängig bemerkt wurde, vor- gefunden. — Neben der Leiche wurde aufgefunde- n, ein schwarzer Bauernsilzhut mit hohem Gupf, schwarzem Band und weißmetallener Schnalle. — In dem innern Gupf ist auch das Schild des Hutmachermeisters Andreas Sel- lenz aus Idria, etwas abgewekt, vorfindig. — Diefemnach werden alle Behörden und Ortsobrigkeiten, so wie jeder Andere, der von einer verschollenen Person, wie sie oben be- schrieben wurde, etwas weiß, aufgefordert, es diesem Criminalgerichte bekannt zu geben. — Vom k. k. Stadt und Landrechte, zugleich Crimis- nalgerichte in Krain. Laibach am 20. Aug. 1842.

3. 1428. (3)

Nr. 21749/23441.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Provinzial-, Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz ist die Stelle eines Liquidators mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. C. M. W. B. in Erledigung gekommen, welche gegen baren Erlag oder hypothekarische Sicherstellung der damit verbundenen Caution von Eintausend Gulden Conventions Münze wieder besetzt werden wird. Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche, und zwar so ferne sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, auf dem Wege durch ihre vorgesetzten Behörden, bis zum 15. October 1842 bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung zu überreichen. Hierbei haben sich a) alle Competenten über ihre Moralität, ihr Lebensalter, dann über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstungen durch geeignete, im Original oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen. — b) legal und urkundlich nachzuweisen, daß sie die obengedachte Caution pr. 1000 fl. C. M. alsogleich und noch vor Antritt des erwähnten Dienstpostens zu leisten vermögen. — c. Diejenigen Gesuchswerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, Zahl 37344 und 52895, entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene cameral-zahlämliche Cassaprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt an zurückgerechnet, und nicht vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Competenz alsbald zu bestehen. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder andern Falle bestanden wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit sich über den Erfolg desselben die nöthigelleberzeugung verschafft werden könne. — Endlich d) haben die Competenten anzuführen, ob sie mit einem Individuum des Linzer Cameral- und Kriegszahlamtes verwandt oder verschwägert seyen? — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. — Linz am 21. August 1842.

Joseph Greutter,
k. k. Regierungs-Secretär.

3. 1461. (3)

Nr. 22547.

G u r r e n d e

wegen Aufhebung des Frankirungszwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und

Baiern und Anwendung eines gemeinschaftlichen Briefporto-Tariffs. — In Absicht auf die postämterliche Behandlung der Correspondenzen nach und aus dem Königreiche Baiern haben in Gemäßheit einer mit der General-Administration der k. bairischen Posten unterm 30. Juli l. J. abgeschlossenen Uebereinkunft vom 1. October l. J. angefangen, die nachfolgenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten, welche zu Folge Decretes des k. k. Hofkammerpräsidiums vom 2. September l. J., 3 6003/P. P. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden: 1) Von dem erwähnten Zeitpunkte angefangen hat der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Baiern und umgekehrt, mit Ausnahme der Fälle, welche unter 5) angedeutet werden, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief freiwillig portofrei zukommen machen will, aufzuhören, und es werden sonach von den k. k. Postämtern die Briefe nach Baiern ohne Abforderung der Portogebühr übernommen werden. — 2) Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen und den k. bairischen Staaten ist eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebietsgränze in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für Entfernungen bis einschließig zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conv. Münze oder sieben Kreuzer bairischer Reichswährung, und für alle Entfernungen über zehn Meilen in gerader Linie mit zwölf Kreuzer Conventions-Münze oder fünfzehn Kreuzer bairischer Reichswährung für den einfachen Brief eingehoben werden soll. — Zur Ausgleichung der durch den bestehenden k. bairischen Briefporto-Tariff für weitere Entfernungen festgesetzten höheren Portofähigkeit wird einstweilen für Briefe nach und aus Orten im Königreiche Baiern, welche innerhalb der beiden nachfolgend aufgeführten zwei Rayons gelegen sind, ein Portozuschlag von vier Kreuzer Conventions-Münze von jenen Postämtern, bei denen die Bezahlung des Franco oder Porto Statt findet, zu Gunsten der k. bairischen Postcasse eingehoben werden. — Die erwähnten zwei Rayons werden folgendermaßen festgesetzt: I. Rayon gegenüber der böhmischen Gränze: Die Pfalz (jenseits des Rheines) Wirthheim, Dettingen, Achaffenburg, Obernburg, Miltenberg, Amorbach. —

II. Rayon gegenüber der Tiroler, Salzburger und oberösterreichischen Gränze: Die Pfalz (jenseits des Rheines) Rothenburg, Fürth, Nürnberg, Pegnitz, Bayreuth, Hof. — Von dem gedachten Zuschlage ist jedoch ausgenommen, die Correspondenz aus und nach Nürnberg und Fürth, welche über die oberösterreichische Gränze instradirt wird, und die nur mit dem gemeinschaftlichen Porto von 12 kr. C. M. oder 15 kr. N. W. zu taxiren kömmt. — 3) Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener-Gewichtes festgesetzt; für mehr als ein halbes Loth wiegende Sendungen ist die Taxe nach der bis zum Pfunde berechneten, am Schlusse angeführten Gewichtes- und Taxe-Progressions-Tabelle zu entrichten. — Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth ein einfacher Briefsatz mehr zu bezahlen. — Sollte sich zeigen, daß Briefpostsendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so kommt die einfache Brieftaxe so vielfach zu entrichten, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt. — 4) Rückfichtlich der Sendungen unter Kreuzband und Muster ist folgende Portoermäßigung bewilliget: a. Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preiscouvants, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen. — b. Für Warenmuster, welche Briefen kennbar beigezschlossen werden, ist nur der dritte Theil der tariffmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für einen einfachen Brief zu bezahlen, es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer als ein einfacher Brief beigezschlossen werden. — 5) Die unter 1) rückfichtlich der Aufhebung des Frankirungszwanges erwähnten Ausnahmen betreffen: I. Druckachen unter Kreuzband und Muster, für welche die Portogebühr bei der Aufgabe entrichtet werden muß. — II. Portofreie Sendungen, rückfichtlich welcher Folgendes festgesetzt ist: a. Sendungen von Privaten aus Desterreich nach Baiern und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen, den unter lit. e.

enthaltene Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden. — b. Die Correspondenzen zwischen den Behörden und Stellen im österreichischen Kaiserstaate und jenen im Königreiche Baiern in Regierungs- und Official-Angelegenheiten, so wie die ämlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, insoferne die aufgebende Behörde im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Portobezahlung exempt ist; es müssen jedoch diese Sendungen mit „ex officio“, oder nach dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet werden. — Die empfangende Postanstalt hat hiefür die halbe Taxe für sich einzuheben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde oder Stelle, der Gegenstand oder die Person nach den Verordnungen des Staates, in welchem die Bestellung Statt zu finden hat, portopflchtig ist. — c. Correspondenzen von Behörden und Stellen, welche in dem Staate, in dem die Aufgabe geschieht, von der Portoentrichtung im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, müssen wie die unter lit. a. erwähnten Sendungen der Privaten behandelt werden. — d. Da in Desterreich die Correspondenzen zwischen den k. k. Behörden in Parteisachen nicht portopflchtig sind, wohl aber jene der k. bairischen Behörden, so bleibt der k. bairischen Postanstalt, wie oben unter lit. b., überlassen, für derlei an k. bairische Stellen und Behörden aus Desterreich einlangende Correspondenzen die halbe Taxe bei der Abgabe für sich zu erheben, und ebenso bei Aufgaben k. bairischer an k. k. österreichische Behörden in Parteisachen die halbe Taxe als Franco einzuheben. Die k. k. Behörden haben derlei Schreiben mit „ex officio in Parteisachen“ zu bezeichnen. — e. In Betreff persönlicher Portofreiheiten ist festgesetzt: aa) Schreiben an S. S. Majestäten und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten österreichischen Kaiserhauses und des allerdurchlauchtigsten bairisch. Königshauses sind bei der Aufgabe mit dem halben Porto zu Gunsten der Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, zu frankiren. — bb) Personen, welche in Desterreich oder in Baiern besugt sind, Briefe franco ohne Erlegung einer Taxe abzusenden, haben im Wechselverkehre zwischen Desterreich und Baiern, wenn sie die volle Francatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach lit. a. dazu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe zu Gunsten

der bestellenden Postanstalt und rücksichtlich den Zuschlag für Baiern zu Gunsten der k. bairischen Postcasse zu entrichten. — 6) Bei den aus Baiern unfrankirt einlangenden Sendungen wird die Portotaxe, deren Bezahlung dem Adressaten in Oesterreich obliegt, auf der Adressenseite, bei den frankirten dagegen auf der Siegelseite aufgeschrieben, und diesem letztern

überdieß der Stämpel „Franco“ aufgedrückt werden. — Laibach am 9. September 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Belsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Baiern entstandene Correspondenz.

G e w i c h t		Betrag in Conventions-Münze			Betrag in bairischer Reichswährung			
		gemeinschaftliche Briestaxe		Zuschlag für Baiern	gemeinschaftliche Briestaxe		Zuschlag für Baiern	
		1. Stufe zu 6 kr.	2. Stufe zu 12 kr.		1. Stufe zu 7 kr.	2. Stufe zu 15 kr.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
bis über $\frac{1}{2}$ Loth	1 Loth	6	12	4	7	15	5	
1	1 $\frac{1}{2}$	9	18	6	11	22	8	
2	2	12	24	8	15	29	10	
2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	18	36	12	22	44	15	
3	3	24	48	16	29	58	20	
4	4	30	60	20	36	72	24	
6	6	36	72	24	44	88	29	
8	8	42	84	28	51	102	34	
12	12	48	96	32	58	116	39	
16	16	54	108	36	65	130	44	
24	24	1	2	40	1	12	2	24
		1	6	2	1	20	2	39
		1	12	2	1	27	2	53
				48	1	27	2	58

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1469. (3) Nr. 5752.

Bekanntmachung.

Am 20. l. M. Vormittags um 11 Uhr wird in der magistratischen Rathstube die Minuendo-Licitation für die Herstellung eines chemischen Laboratoriums im hiesigen Liceal-Gebäude vorgenommen werden. — Der gesammte Kostenüberschlag beträgt an Maurer-, Steinmeh-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Hafner-, Anstreicher- und Kupferschmied Arbeit 549 fl. 35 $\frac{1}{2}$ kr. Die Bedingungen können im magistratl. Expedite eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 9. September 1842.

3. 1450. (3)

Licitations-Kundmachung.

Wegen sogleicher Herstellung eines neuen ge-

wölbten Straßen-Durchlaßkanals an der Wiener-Commerzial-Straße, im Distanzzeichen Nr. III. 8-9 zu Wenerie, deren Material- und Arbeitskosten sich auf den adjustirten Geldbetrag von 690 fl. 30 kr. belaufen, wird am 19. September l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit zu Egg eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß der dießfällige Bauplan, Vorausmaß, die Versteigerungs- und Baubedingnisse, dann Baubeschreibung 3 Tage vor der Licitation zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Straßen-Commissariate, am Tage der Licitation aber bei der bemeldeten k. k. Bezirks-Obrigkeit eingesehen werden können. — k. k. Straßen-Commissariat. Laibach am 7. September 1842.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1500. (1)

Nr. 21141.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Gubernium's. — Stämpelbefreiung der Quittungen über die Steuereinhebungs = Percenten, dann der Einlagen um Steuerabschreibungen bei stabilen Elementarschäden, endlich die Stämpelpflichtigkeit der Eingaben bei theilweisen Elementar-Unfällen, der Gesuche um Fristen zur Steuerzahlung, und um Steuer-rückvergütung von leer stehenden Wohnungen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 14. Mai 1842 allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Quittungen der Steuerbezirksobrigkeiten (Dominien und Magistrate), welche sie über das ihnen für die Einhebung der directen Steuern bewilligte Einhebungspercent ausstellen, vom Stämpel frei zu belassen seyen. — Zugleich haben Seine k. k. Majestät aus Anlaß vorgekommener Zweifel und in Beziehung auf die Grund- und Gebäudesteuer die Erklärung allergnädigst genehmiget, daß die Gesuche der Parteien um die im Gesetze gegründeten, und der Evidenzhaltung angehörenden Steuerabschreibungen wegen jener Elementar = Unfälle, welche das Object der Steuern für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennungen von Gebäuden u. s. w., im Sinne des §. 81, Zahl 2 des Stämpel- und Zargesezes, stämpelfrei seyen; so wie auch die Anzeigen, daß Steuern unrichtig oder ungesetzlich vorgeschrieben wurden, dem Stämpel nicht unterliegen, daß dagegen die Gesuche der Parteien um Steuernachlässe, so weit sie überhaupt gesetzlich sind, aus Anlaß jener Elementar-Unfälle, welche den der Versteuerung unterliegenden Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, und überhaupt Steuernachlassgesuche ohne Unterschied des Grundes, aus welchem der Nachlaß angesprochen wird; ferner die Gesuche am Fristen zur Steuerzahlung, und jene um Zurückzahlung der Steuer von leerstehenden Wohnungen, als Eingaben im Interesse der Parteien in Gemäßheit des §. 68 dieses Gesetzes, dem Stämpel unterliegen. — Seine k. k. Majestät gestatten jedoch, daß die Protocolle, welche von den Obrigkeiten über erlittene Elementarschäden oder über die Uneinbringlichkeit der Steuer aufgenommen werden, auf ungestämpeltem Papiere ausgefertigt werden dürfen, wenn gleich dieselben das mündlich

angebrachte Ansuchen der Steuerpflichtigen um eine Steuernachsicht oder Zufristung enthalten. — Diese allerhöchste Entschliesung wird in Gemäßheit hohen Hofkanzlei = Decretes vom 30. Juli l. J., 3. 18136, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Hinblick die zu Folge des mit Gubernial = Verordnung vom 19. August 1842, 3. 11502, eröffneten hohen Hofkanzlei = Decretes ddo. 18. Juni 1821, 3. 1058, angeordneten Anzeigen der Hauseigenthümer in den, der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften über die Wohnungsteuerleistungen nicht mehr in Dupplo, sondern nur einfach zu überreichen sind. — Laibach am 2. September 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice = Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernialrath.

3. 1470. (1)

Nr. 21650.

C o n c u r s.

Zur Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Adolf Hertl, zum jüngsten Cassedffizier des hiesigen Zahlamtes, ist bei demselben die 1. Amtschreibersstelle mit dem Gehalte jährl. 400 fl., oder eines durch etwaige Uebersehung in Erledigung kommenden Kreis = cassé = Amtschreibersposten zu Villach oder Neustadt mit demselben Gehalte, oder der durch graduelle Borrückung vacant werdenden letzten Amtschreibersstelle bei den Zahlämtern in Laibach oder Klagenfurt, mit der Jahresbesoldung von 300 fl., wird der Concurß ausgeschrieben. Alle jene, welche sich um einen dieser Dienstplätze bewerben wollen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 10. k. M. bei dieser Landesstelle zu überreichen, und sich hierin über ihren Stand, Alter, Religion, Geburtsort, Moralität, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung, Sprachkenntnisse, über ihre allfälligen Verwandtschaftsverhältnisse mit den Beamten derjenigen Cassé, bei welcher sie angestellt zu werden wünschen, endlich diejenigen, die noch keinen landesfürstlichen Cassédienst begleiten, über die Cautionsfähigkeit und die im Verlaufe eines Jahres bestandene allgemeine Casséprüfung auszuweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 2. September 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

3. 1482. (2) ad Nr. 22092. Nr. 1381.

E d i c t.

Vom k. k. k.ä. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei demselben durch den Tod des Franz Rack, die Stelle eines Gefangenwärters mit dem jährlichen Gehalte von 150 fl. C. M., nebst Montur, 6 Klafter Brennholz, 12 Pfund Unschlitzkerzen und freier Wohnung im Inquisitionshause, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle, welche wegen der beschränkten Naturalwohnung nur ledigen Individuen verliehen werden kann, haben ihre belegten Gesuche, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, durch ihre vorgesezte Behörde binnen 4 Wochen nach der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung, hier zu überreichen, und hierin mit legalen Zeugnissen sich auch über eine gesunde und starke Leibesconstitution auszuweisen. — Klagenfurt am 27. August 1842.

3. 1415. Nr. 20189.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Nachdem die Gebrüder Schrader, unterm 15. Juli l. J., auf die Geheimhaltung der Beschreibung des, ihnen unterm 5. Jänner 1837, auf die Erfindung, aus der Magarin-Säure Lichter zu erzeugen, verliehenen Privilegiums verzichtet, und um Behandlung nach dem 1. Absätze des §. 8 des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, gebeten haben; so wird nach der hohen Weisung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. August 1838, Z. ³³⁴⁰³/₁₄₀₇, die Beschreibung des genannten Privilegiums zu Jedermanns Einsicht in das hiesige Privilegiums-Register eingetragen. — Welches hiemit in Gemäßheit obangezogenen allerhöchsten Patentes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 28. August 1842.

3. 1483. Nr. 22224.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderung in ausschließenden Privilegien. — Johann M. Fesl, k. k. Hof-Del-Lieferant, hat das Eigenthum der am 26. Jänner 1839 u. 16. September 1840, dem Louis Lemaitre verliehenen, und in der Folge an ihn übergangenen 5jährigen Privilegien, auf eine Erfindung in der Nägel-Erzeugung ohne Feuer, laut Cessionsurkunde vom 21. Juli 1842, an Pierre Etienne Vergnaud abgetreten. — Welches in Gemäßheit allerhöch-

sten Patentes vom 31. März 1832, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 9. September 1842.

3. 1458. Nr. 21697.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: Für das 3. Jahr, das dem Christian Steinkellner am 7. August 1840 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Verbesserung der Harmoniken; — für das 3. Jahr, das am 9. Juli 1840 dem Franz Holzer verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Verbesserung der elastischen und steifen Armbänder; — für das 2. Jahr, das am 16. Juli v. J. dem Mar. Uffenheimer verliehene Privilegium, auf die Erfindung, die Reversseite der Spielkarten durch Maschinen mittels Delfarben zu drucken; — für das 7. Jahr, das am 5. September 1836 dem Carl Huffsky auf eine Verbesserung in der Erzeugung gepreßter Ziegel und Wasserleitungsrohren verliehene fünfjährige, und in der Folge für das 6. Jahr verlängerte Privilegium; — für das 4. Jahr, das an Felix Heidner am 15. Juli 1839, auf die Erfindung und Verbesserung eines Wischlackes verliehene, für das 2. und 3. Jahr verlängerte Privilegium. — Welches in Gemäßheit allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 4. September 1842.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1486. (2) Nr. 15145.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe Landesstelle hat die Veräußerung des Perles'schen Walkgebäudes zu Pruschza am Laibachflusse, und des ähnlichen Walkgebäudes, welches eben dort von Janesch, Behufs der Morast-Entsumpfung eingeldöst wurde, dann der dazu gehörigen Grundtheile angeordnet. — Zu diesem Ende wird die Licitation am 6. October d. J. um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das erstgenannte, bereits zusammengefallene Gebäude um 65 fl., das letztere aber, welches auch schon zusammengestürzt ist, um 205 fl. C. M. ausgetreten werden wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 29. August 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1499. Nr. 4936.
Am 26. d. M. um 11 Uhr wird am Rath-
hause die Licitation zur Herstellung der Wasser-
leitung von der Spitalgasse über die neue
Brücke bis zur Elephantengasse rüchftlich der
Maurerarbeit, des dießfälligen Materials und
der Brunnarbeit, vorgenommen werden; wobei
erinnert wird, daß der Bauact zur Einsicht
im städtischen Expedite bereit liegt. — Stadt-
magistrat Laibach am 12. September 1842.

3. 1498. (1) Nr. 5773.
Am 30. d. M. um 11 Uhr wird in der
magistratlichen Rathstube die Licitation zur
Abtragung der an der Rückseite des, dem Joseph
Weber gehörigen Hauses Nr. 167 am alten
Markt, bestehenden Pfahlwand vorgenommen
werden. — Die dießfälligen Kosten sind auf
83 fl. 12 fr. veranschlagt. — Stadtmagistrat
Laibach am 10. September 1842.

3. 1477. (a) Nr. 1902.
Concurs-Verlautbarung.
Bei dem gefertigten k. k. Bezirkscommis-
sariate ist gemäß löblicher Kreisamts-Verord-
nung vom 6. d. M., 3. 6156, die Gerichts-
dienergehilfenstelle mit dem sistemisirten jähr-
lichen Gehalte von 144 fl. und dem Kleidungs-
beitrage von 15 fl. zu besetzen. Die um diese
Bedienstung sich Bewerbenden müssen der fran-
zösischen Sprache, des Lesens und Schreibens
kundig sijn, haben ihre eighändig geschrie-
benen Gesuche mit dem Lauffcheine, dem Sit-
tenzeugnisse, mit den Zeugnissen über ihre bis-
herige Dienstleistung und über angemessene
Körperstärke belegt, binnen vier Wochen, vom
Tage der Einschaltung gegenwärtiger Verlaut-
barung, hiervom zu überreichen. — K. K. Be-
zirkscommissariat Senofetsch am 11. Septem-
ber 1842.

Fermischte Verlautbarungen.

3. 1468. (1) Nr. 1112.
E b i c t.
Vom Bezirksgerichte Udelsberg wird hiemit
bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn.
Johann Franovich von Triest, gegen Joseph Kal-
luscha (Zerizhe) in Narein, in die öffentliche Teil-
bietung der, diesem Leptern gehörigen, der löbli-
chen Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 27 und 28
dienstbaren, auf 2176 fl. 20 kr. gerichtlich geschätz-
ten Realitäten zu Narein, wegen schuldiger 310 fl.
36 kr. c. s. c., im Wege der Execution gewilliget
worden. Da nun hierzu die Termine, und zwar:
für den ersten der 19 September, für den zwei-

ten der 20. October und für den dritten der 21.
November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormit-
tag im Hause des Executen zu Narein mit dem
Beisage bestimmte sind, daß, wenn die Realitäten,
weder bei dem ersten noch zweiten Termine um
die Schätzung oder darüber an Mann gebracht
werden könnten, dieselben bei dem dritten Ter-
mine auch unter der Schätzung hintangegeben
werden würden; so wollen Kauflustige zur Licita-
tion zahlreich erscheinen, indessen aber liegt das
Abschätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und
der Grundbucheextract zur Einsicht in der Kanz-
lei bereit.

Bezirksgericht Udelsberg den 19 Juli 1842.

3. 1467. (1) Nr. 885.

E d i c t.

Vom dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mi-
chelstetten zu Krainburg wird dem unbekannt wo
befindlichen Georg Titschar und seinen ebenfalls
unbekannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwär-
tigen Edicts erinnert: Es habe gegen dieselben
der Urban Rabernig die Klage auf Erßigung des
Eigentums von der, dem Gute Tburn unter
Neuburg sub Urb. Nr. 19 dienstbaren Kaisebe
in Unteranker sammt An- und Zugehör, bei die-
sem Gerichte eingebracht, worüber die Verhand-
lungstagsatzung auf den 17. December d. J. Vor-
mittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt
wurde. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem
Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben viel-
leicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so
hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre
Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Dorn zum
Curator bestellt, mit welchem die angebrachte
Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung
ausgeführt und entschieden werden wird. Die
Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert,
damit sie allensfalls zu rechter Zeit selbst erschei-
nen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter
ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder
sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen
und diesem Gerichte namhaft zu machen, und
überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege
einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich sonst
die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen
selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Michelstetten zu Krain-
burg am 9. April 1842.

3. 1480. (1) Nr. 1746.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Reifnik wird hiemit
allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der
Margareth Prasnik von Großloschitz, in den licita-
tionsweisen Verkauf der dem Stephan Prasnik ei-
genthümlichen, zu Hößlern liegenden $\frac{1}{2}$ Kaufrechts-
hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen
216 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornah-
me derselben der Tag auf den 5. October l. J.,
Vormittag um 10 Uhr im Orte Hößlern mit dem
Beisage bestimmte worden, daß diese $\frac{1}{2}$ Hube an
diesem Tage, wenn solche um den Schätzungswert

pr. 1000 fl. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter demselben dem Bestbietenden dahin gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 10. August 1842.

Z. 1481. (1)

Nr. 1284.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Anna Draschem von Brükel, wegen ihr aus dem w. ä. Ver gleiche am 15. April 1836 schuldigen 72 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Joseph Leustek von Brükel gehörigen Kausche sammt dazu gehörigen Grundstücken gewilligt, und zur Vornahme derselben 3 Termine, als auf den 20. Juli, 22. August und 26. September J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Orte Brükel mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der 3. Versteigerungstagung unter dem Schätzungswerthe pr. 181 fl. 40 kr. hintangegeben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 17. Mai 1842.

Anmerkung. Bei der 1. und 2. Feilbietungstagung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

Z. 1479. (1)

Nr. 340.

Alle jene, welche auf den Nachlaß nach dem am 11. Juli 1841 zu Weissenfels verstorbenen Gewerkschen Herrn Anton Walcher, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben dieswegen am 22. d. M. Früh 9 Uhr unter dem Anbange des S. 814 b. G. B. vor dieser Abhandlungsinstanz zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Weissenfels zu Kronau am 10. September 1842.

Z. 1466. (1)

Nr. 552.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird der, seit dem Monate Jänner 1812 unbekanntem Aufenthaltes abwesende Johann Martolos, von Semisch Haus-Nr. 33, hiemit aufgefordert, so gewiß binnen Einem Jahre bei diesem Gerichte zu erscheinen oder solches auf eine andere Art in die Kenntniß seiner Existenz zu setzen, als er sonst nach Verlauf dieses Termines würde für todt erklärt und sein hierortiges Vermögen den sich legitimirenden Erben derselben eingewortet werden.

Bezirksgericht Krupp am 6. März 1842.

Z. 1484. (1)

Nr. 1905.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mülkendorf wird hiemit kund gemacht: Es seye in der Executionssache des Hrn. Andreas Woland aus Stein, wider Blas Schubel von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 1. Februar 1841, Nr. 175, schuldigen 300 fl. c. s. c., und aus jenem ddo. 3. Februar 1842, Nr. 172, schuldigen 150 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Blas Schubel gehörigen Realitäten, als: des der Stadt Stein sub Urb. Nr. 6, Rectf. Nr. 5 dienstbaren, zu Stein am Pläze liegenden Hauses sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1500 fl.; des dem Gute Steinbüchel sub Rectf. Nr. 50 dienstbaren Ackers pod kamenlhko zesto, im Schätzungswerthe pr. 300 fl.; des dem Stadtkammeramte Stein sub Rectf. Nr. 68, Urb. Nr. 39 dienstbaren Ackers v' Polanah sammt Wiesterrain, im Schätzungswerthe pr. 570 fl.; des dem Baumeisteramte Stein

sub Urb. Nr. 102, Rectf. Nr. 87 1/2 dienstbaren Neubruches am Gries, eigentlich des vom Joh. Piterer erkauften, neben der pfarhöflichen Wiese liegende, Wiesflecks, im Schätzungswerthe pr. 50 fl., und des theils dem Beneficio St. Trinitatis, theils der Kirche St. Primi et Feliciani, theils der Schmieden- und Schlosserzunft zu Stein dienstbaren Meierhofes, im Schätzungswerthe pr. 400 fl., gewilliget, und es seyen hiezu die Tagungen auf den 24. October, den 24. November und den 24. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco der Realitäten zu Stein mit dem Beisage angeordnet worden, daß falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter selbem hintangegeben werden würden.

Die Schätzungsprotocolle, die Grundbuchs-extracte und die Vicitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Mülkendorf den 9. September 1842.

Z. 1464. (1)

Nr. 2408.

E d i c t.

Von Seite des Bezirksgerichtes Krupp wird über Ansuchen des Martin Sittaritsch von Zoflouze Nr. 4, dessen Bruder Johann Sittaritsch, der im Jahre 1810 zum französischen Militär genommen wurde, und seither nichts mehr von sich hören ließ, aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an so gewiß persönlich zu erscheinen, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach fruchtloser Verstreichung dieses Termines zu seiner Todeserklärung geschritten und sein hierortiges Vermögen seinen gesetzlichen Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 14. October 1842.

Z. 1487. (1)

Nr. 1386.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gegeben: Man habe den Johann Hribar von Zesta wegen erwiesenen Irnsinns zur freien Verwaltung seines Vermögens für unfähig zu erklären, und ihm den Johann Miltitsch von Zesta als Curator aufzustellen befunden.

K. K. Bezirksgericht Sittich am 9. September 1842.

Z. 1465. (1)

Nr. 2410.

E d i c t.

Von Seite des Bezirksgerichtes Krupp wird über Ansuchen des Franz Werschtschay von Tschernembl Nr. 37, dessen Bruder Joseph Werschtschay, der vor mehr als 30 Jahren zum französischen Militär genommen wurde, und seit dem 7. Juli 1811 nichts von sich hören ließ, aufgefordert, binnen Einem Jahre, von heute an, so gewiß persönlich hier zu erscheinen, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach fruchtloser Verstreichung dieses Termines zu seiner Todeserklärung geschritten, und sein hierortiges Vermögen seinen gesetzlichen Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 20. October 1841.